

Die Steuerbeamten

Entstehung des Amtes und seine Einbindung in die Gesetzgebung

Vor einer näheren Beschäftigung mit den in den Urkunden in aller Regel als (*re*)*collectores pecunie* (mit Angabe der jeweiligen Provinz) bezeichneten Steuerbeamten ist zuerst deutlich zu scheiden zwischen den indirekten Steuern und der von den Beamten eingesammelten *collectio*, die eine Neuschaffung Friedrichs II. darstellt.

Das System der indirekten Steuern, die sich aus Abgaben mannigfaltiger Natur zusammensetzten¹ und auf lokaler Ebene von den städtischen Baiuli organisiert wurden², steht hier nicht zur Diskussion; die eine oder andere Anmerkung mag bei der Besprechung der Baiuli sinnvoll sein, doch stehen in dieser Arbeit weitgehend Ämter bzw. Personen im Vordergrund. Somit wird in diesem Kapitel lediglich das Grundsätzliche zum Wesen der direkten Steuer referiert sowie zu den Beamten, die diese Steuern (Kollekten) einzusammeln hatten, vorgestellt.

Die direkte Steuer, allgemein *collecta generalis* genannt, ist eine Neuschöpfung des Kaisers. Sie wurde in den dreißiger Jahren zweimal als eine Art Sondersteuer erhoben, und zwar einmal im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kriegszüge gegen die Sarazenen³, ein weiteres Mal vor dem Kreuzzug⁴. Im Juni 1227 ließ Friedrich II. beispielsweise alle Justitiare des Königreichs zum Zweck der Rechnungslegung zu sich nach Sizilien kommen; in diesem Zusammenhang dürfte diesen auch die Ausnahmesteuer mitgeteilt worden sein, die auf die einzelnen Justitiariate aufgeteilt wurde⁵. Diese beiden singulär zu bedeutenden (und teuren) Unternehmungen erhobenen allgemeinen Steuern blieben bis 1232 die Ausnahme; spätestens aber ab 1238 ist eine kontinuierliche, alljährliche und allgemeine Erhebung anzunehmen: Für die Jahre 1238–1241, dann wieder für 1248 sind Weisungen an die unterschiedlichsten Adressaten – einzelne Städte⁶, den Regentschaftsrat⁷, einzelne Justitiare⁸ – überliefert, und man kann wohl davon ausgehen, daß sich die Annuität dieser direkten

¹ Gebühren für Zoll, Lagerhallenbenutzung, Färbereien, Fremdnutzung von landwirtschaftlichen Objekten, Warenverkauf, um nur einige wenige stellvertretend zu nennen.

² Kurz gefaßt findet sich das Wesentlichste im Übersichtsartikel von KAMP, Steuerwesen Sp. 148 f. Zum System der indirekten Steuern siehe PERCY, *Indirect Taxes* S. 73–85. Zum grundsätzlichen Umgang des staufischen Herrschers mit dem Problem der Maximierung der staatlichen Einnahmen ist das Wichtigste nachzulesen bei STÜRNER, *Friedrich II.* Bd. 2 S. 218–222.

³ Zumindest auf der Insel Sizilien wurde die auferlegte Sarazenensteuer bereitwillig gezahlt, vgl. WINKELMANN, *Bischof Harduin* S. 343, der für Cefalù entsprechende Aussagen bereitstellen konnte.

⁴ Nicht als permanentes Amt, sondern lediglich im Zusammenhang mit singulär vorgenommenen Einhebungen sind *collectores pecunie imperialis* in Sizilien, speziell in Benevent, auch schon unter Heinrich VI. bekannt: Am 10. August 1197 befahl der Kaiser seinen *collectores*, im Zusammenhang mit Abgaben für die Fahrt ins Heilige Land das Kloster S. Sofia zu Benevent nicht weiter zu behelligen (B.–BAAKEN 608; BARTOLONI, *Due documenti* S. 137 Nr. 1).

⁵ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1227 (VI), sowohl zur Einberufung der Justitiare als auch zur Verkündung der allgemeinen Kollekte: *Interea per totum regnum pro felici transitu suo generalem collectam imponi et tunc collecte sunt de terra monasterii* (wohl S. Germano) *uncie 450*.

⁶ BF 2304 (WINKELMANN, *Acta* 1 S. 630 Nr. 811): an die Beamten der Stadt Brindisi (Januar 1238).

⁷ BF 2305 (WINKELMANN, *Acta* 1 S. 630 ff. Nr. 812): an die Erzbischöfe von Palermo und Capua, an den Bischof von Ravello, den Grafen von Acerra sowie den Großhofrichter Henricus de Morra (Januar 1238) mit Auflistung der von den einzelnen Provinzen aufzubringenden Geldmengen.

⁸ BF 2655 (WINKELMANN, *Acta* 1 S. 651 Nr. 844; vgl. auch CV 336): an Boemundus Pisonus (Dezember 1239). Für die Abruzzen sind noch zwei weitere Kollekten bekannt, eine für 1240/1241 (BF 3165; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 657 f. Nr. 856 ohne Adresse;

Steuer in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts durchgesetzt hatte⁹. Die Regelmäßigkeit der Erhebung dürfte in jedem Fall abgesichert sein, denn aus welchen Gründen sonst hätte Friedrich II. in seinem Testament bestimmt, daß diese von ihm eingeführte direkte Besteuerung wieder ausgesetzt werden solle¹⁰?

Zu vermuten ist, daß der Kaiser diese *generales collecte* tatsächlich aus pragmatisch zwingend notwendigen Gründen erhob, nicht aus dem Versuch heraus, durch sozusagen schleichende Regelmäßigkeit Gewohnheitsrecht zu schaffen: In seinen Begleitschreiben wurde zu oft der dringende Bedarf an Geld betont, um diese Passagen lediglich als leere Phrasen abzutun. Im Schreiben an den abruzzesischen Justitiar vom Dezember 1240 berichtete Friedrich II. von den politischen Umständen in Oberitalien und den ausgreifenden Konfrontationen mit dem Papst, erläuterte sein zukünftiges Vorgehen gegen die Stadt Faenza, die er als einen Dreh- und Angelpunkt des Widerstands empfand, und schließlich kündigte er, nach ernster Darlegung der Gründe, die bedauernswerte Notwendigkeit der Erhebung einer weiteren Kollekte an, denn nur durch ausreichende finanzielle Versorgung wäre es überhaupt möglich, den Krieg zu gewinnen. Doch mit dieser ausführlichen Rechtfertigung war es noch immer nicht getan; der Kaiser gab Anweisung, daß der Justitiar vorsichtig und mit Sorgfalt die Kollekte verkünden sollte: ... *cum omni diligentia publicare, cum multo minorem quantitatem subventionis ab universis exigi mandemus ad presens*¹¹. 1247, als sich nach seiner Exkommunikation und Absetzung die Lage weiter zugespitzt hatte, vertraute der Kaiser dem *recollector pecunie* Gualterius de Cusentia an, daß der Sieg seiner Sache vor allem vom Vorhandensein ausreichender Geldmengen abhängig wäre, und beauftragte denselben schließlich, im gesamten Königreich alles verfügbare Geld heranzuschaffen, ohne jedes Ansehen der Person¹². Sicherlich, eine endgültige Bewertung läßt sich nicht an einigen wenigen ausgewählten Beispielen festmachen, doch scheint offensichtlich, daß Friedrich II. weit über eine von einem unumschränkt herrschenden Kaiser zu erwartende Ausführlichkeit um Rechtfertigung bemüht war und seine Untertanen nicht als gesichtslose Geldquellen bewertete, sondern als aktive Glieder eines Körpers, dessen Haupt er selber war; jeder einzelne Körperteil hatte mitzuwirken, um sozusagen dem Haupt zum Siege zu verhelfen.

Nun jedoch zum eigentlichen Sujet dieses Kapitels, den *recollectores pecunie*, also den Steuerbeamten.

Auffällig ist, daß die *recollectores* erst ab Oktober 1239 in einer gewissen Regelmäßigkeit in den Mandaten aufscheinen: Im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Amtes der *provisores castrorum* erfolgte zugleich die Einsetzung der Steuerbeamten, was die Forschung veranlaßt hat, irrigerweise die Erschaffung dieses Amtes zu diesem Zeitpunkt anzusiedeln¹³. Wahr ist, daß der Amtstitel (*re*)*collector pecunie* in dieser Form erst zu diesem Zeitpunkt nachweisbar ist, doch ist dies wohl der Überlieferungslage zuzuschreiben. Wie bereits erwähnt, waren Kollekten bereits früher erhoben worden, und mit Sicherheit darf angenommen werden, daß auch damals schon eigens dafür abgestellte Beamte tätig waren¹⁴. Tatsächlich quellenmäßig belegbar sind sie allerdings erst 1239.

Da die allgemeine Kollekte in weitgehend klarer Regelmäßigkeit erst in den vierziger Jahren erhoben wurde, verwundert es keineswegs, daß das dazugehörige Amt in den Konstitutionen keine Erwähnung fand. Überdies darf man davon ausgehen, daß diese Beamten einen Teil ihres Aufgabenbereichs – nämlich die

vgl. auch Petrus de Vineia, Epp. II,38. Der Urkundentext für den abruzzesischen Justitiar ist bei HB 5 S. 1058 ff. gedruckt) sowie eine weitere für Ende 1241 (BF 3243; WINKELMANN, Acta 1 S. 665 f. Nr. 873).

⁹ Siehe auch die Einträge bei Riccardus de Sancto Germano, so etwa pars pro toto ad annum 1241 (I): *mense ianuarii per totum regnum generalis collecta exigitur*.

¹⁰ BF 3835; HB 6 S. 805–810, speziell S. 807: *Item statuimus, ut homines regni nostri sint liberi et exempti ab omnibus generalibus collectis, sicut consueverunt esse tempore regis Guillelmi in collectis et aliis*.

¹¹ BF 3165; HB 5 S. 1058 ff.

¹² BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917.

¹³ BF 2494 f. (vgl. WINKELMANN, Acta 1 S. 646 f. Nr. 840; vgl. auch CV 17–22): zur Neuordnung des Amtes des *provisor castrorum*. Grundsätzlich zur Beziehung zwischen den *provisores castrorum* und den *recollectores pecunie* siehe S. 96. BF 2496 (vgl. CV 23–28): zur Einsetzung der Steuerbeamten. Zur wohl falschen Bewertung des Steuereinzugsamts als Neuschöpfung des Oktober 1239 siehe bei GÖBBELS, Militärorganisation S. 493 f.

¹⁴ In dieser Hinsicht dürfte etwa die Nachricht bei Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1232 (III) verstanden werden: ... *et date sunt Philippo de Citro uncias auri 200, de quibus partem misit pro solidis obsidentium Introducum et partem reliquam curia imperiali persolvit*.

Sammlung der Steuergelder – nur phasenweise während des Jahres, wahrscheinlich unmittelbar nach Verkündigung der Kollekte, ausübten. Das Amt also als dauerhaftes bzw. fest institutionalisiertes anzusehen, wie etwa jenes der Justitiare oder Finanzbeamten, fällt deshalb ein wenig schwer. Nichtsdestoweniger ist aufgrund der anderen dem *collector* zugewiesenen Aufgaben¹⁵ anzunehmen, daß es sich um ein ständiges Amt handelte.

Um die Aufgaben und Kompetenzbereiche der Steuerbeamten deutlich zu umreißen, ist es wegen der mangelnden rechtlichen Fixierung in Form von Novellen notwendig – ganz ähnlich wie beim *provisor castrorum* –, die Ernennungsurkunden zu studieren, denn in ihnen finden sich die wichtigsten Bestimmungen zu Aufgaben und Rechten. Dies soll nun geschehen, und zwar anhand der Ernennung des Silvester de Sancto Paulo de Suessa zum abruzzesischen Steuerbeamten¹⁶.

Art der Abgaben, die einzusammeln sind

Der Beamte hatte nicht nur die aus den allgemeinen Kollekten stammenden Abgaben – *ex collectis et collectarum residuo* – in Empfang zu nehmen, sondern auch Straf gelder – *pro alicuius pena criminis vel delicti* – sowie die Einkünfte aus allen Erträgen, die von anderen Beamten erwirtschaftet worden waren – *ex cuiuslibet officii proventibus vel ex quacumque causa curie nostre debetur vel deberi contigerit* –: Der *re-collector pecunie* war demnach, dem Wortlaut der Ernennungsurkunde nach, keineswegs nur auf die *generales collecte* angesetzt, sondern muß als Einzugsbeamter in einem allgemeineren Rahmen bewertet werden.

Hilfestellung durch untergeordnete Beamte

Um die Arbeit effektiver gestalten zu können – immerhin hatten die *recollectores* ganze Provinzen bzw. Provinzkomplexe zu betreuen –, sollten dem Steuerbeamten Helfer assistieren, die er selbst auswählen durfte¹⁷.

Aufbewahrungsort der eingesammelten Gelder

Recollectam autem pecuniam in castro nostro Botonti facias conservari: Für jede Provinz bzw. für jeden Provinzkomplex gab es also ein ausgewiesenes Kastell, in dem die Gelder vorübergehend bis zum endgültigen Abtransport zwischengelagert werden sollten. Es darf angenommen werden, daß sich an diesem Ort auch der Amtssitz des *recollector* befand, sofern er nicht in Amtsgeschäften herumreiste.

Den eigentlichen Aufbewahrungsort stellte ein *scrineum* (...) *tribus diversis clavibus* dar, also eine Art Schrein mit drei Schlössern; einen Schlüssel erhielt der Steuerbeamte, die beiden anderen sollten an probate Männer aus der nahegelegenen Stadt verteilt werden. Die damit vom Kaiser verfolgte Strategie ist offensichtlich: Die Verteilung der Verantwortung auf drei Personen sollte vor Amtsmissbrauch schützen, dem man angesichts der erheblichen Geldmengen besonders ausgeliefert war.

Finanzielle Betreuung der provisoires castrorum

Wie in den im gleichen Zeitraum ausgestellten Ernennungsurkunden für die *provisoires castrorum* verkündet, wurde auch dem Steuerbeamten ausdrücklich die Pflicht auferlegt, für die Auslagen und die Ausstattung der Burgen insofern aufzukommen, als er die entsprechenden finanziellen Mittel dem *provisor castrorum* zukommen lassen sollte.

Es gibt zahlreiche Belege für die Erledigung dieser Pflicht¹⁸, ebenso viele lassen sich aber auch anbringen für die Bezahlung der *provisoires castrorum* durch andere Beamten; die Diskussion ist bereits an anderer Stelle geführt worden und muß hier nicht wiederholt werden¹⁹.

¹⁵ Hier sei nur die finanzielle Versorgung der *provisoires castrorum* genannt.

¹⁶ BF 2496; CV 23. Im Folgenden wird zu den einzelnen Abschnitten kein Zitat in Form einer Fußnote gegeben, da sich die Regelungen allesamt, soweit nicht anders angegeben, auf die genannte Urkunde beziehen.

¹⁷ *Requisiti per te officiales ad illum cogendum per personam et res suas efficaciter tibi assistere debeant ope, consilio et favore, prout tu et ipsi melius videbitis expedire*. Wäre die Einstellung solcher Unterbeamten vom Placet des Herrschers abhängig, so wäre dies in der Ernennungsurkunde mit Sicherheit erwähnt worden.

¹⁸ Etwa BF 2723 (CV 455 f.): Abruzzen und die Terra di Lavoro; BF 2853 f. (CV 633 f.): Prinzipat und Terra di Lavoro; BF 2908 (CV 772): Ostsizilien; BF 2923 (CV 787): Apulien.

¹⁹ Siehe im Kapitel über die *provisoires castrorum*.

Ausstattung der recollectores

Dem Steuerbeamten kam das Recht zu, sich drei *scuterii* auszuwählen und vier Pferde anzuschaffen und die für ihre Ausrüstung und Verpflegung notwendigen Mittel aus den Steuergeldern zu erheben²⁰. Zusätzlich – doch das findet sich in einem anderen Schreiben – standen ihm ein Notar sowie ein weiteres Pferd für diesen zur Verfügung²¹.

Weitertransport zur zentralen Schatzkammer

Alle drei Monate sollten die in den jeweiligen Kastellen gehorteten Einnahmen bzw. das, was nach Abzug diverser Auslagen an Beamte oder Kaufleute (s.u.) übrig geblieben war, der zentralen Kasse bzw. Schatzkammer in Antrodoco übermittelt werden.

Eine der wenigen wesentlichen Neuerungen stellte die etwa zweieinhalb Monate nach der allgemeinen Einsetzung der Steuerbeamten herausgegebene Verfügung über die Rechnungslegung der Finanzbeamten dar: Am 23. Dezember 1239 schrieb der Kaiser an Stantio de Capua, der in Westsizilien als *recollector* tätig war, daß von nun an der Sekret Obertus Fallamonacha dem Steuerbeamten alle drei Monate Rechnung zu legen hätte, das überschüssige Geld aber nach Antrodoco weitergeleitet werden sollte²². Weitere Mandate dieser Form ergingen an die anderen *collectores* und betrafen je nach Provinz Sekreten, Oberkämmerer oder Oberprokuratoren als Rechnungslegende, was wiederum auf die bereits oft aufgestellte These verweist, in Finanzbelangen seien die genannten Beamtentypen einander weitgehend gleichgestellt²³.

Der dreimonatige Zyklus war wohl aus den Bestimmungen von Anfang Oktober her übernommen worden und stellt deshalb keine wesentliche Neuerung dar; entscheidend ist die Verpflichtung der obersten Finanzbeamten zur Rechnungslegung, mithin zur Rechenschaftsablage über ihre Einnahmen und Ausgaben. Die Überwachung des Verwaltungsapparats, vor allem auf dem äußerst empfindlichen Sektor der Finanzadministration, erfolgte also durch Kontrolle auf Beamtenebene, was nicht trivial ist, gab es doch ebenso zentrale Kontrolleinheiten²⁴.

Grundsätzlich bestanden die Aufgaben des *recollector pecunie* also aus Geldtransfer, und zwar sowohl zentripetal (hin zur zentralen Schatzkasse) als auch zentrifugal (Bezahlung der *provisores castrorum*); vor allem die letzte Eigenschaft machte den Beamten für Steuerangelegenheiten zu einem Amtsträger, dessen Kompetenzbereiche sich durchaus mit denen der gewöhnlichen Finanzbeamten, also den *secreti*, (*magistri camerarii* und (*magistri procuratores*), überschneiden. Die folgenden Beispiele belegen dabei nicht nur die Funktion des *recollector pecunie* als eine in weiten Bereichen auf Provinzebene einsetzbare Finanzbehörde, sondern ebenso den staufischen Verwaltungspragmatismus, der keine grundsätzliche Kompetenztrennung kannte. Am deutlichsten wird diese Überschneidung in einem Mandat an den obersten Finanzbeamten der Abruzzen, Criscius Amalfitanus, vom 18. März 1240: Der frühere *recollector* für diese Provinz, Silvester de Sancto Paulo war kurz zuvor freiwillig aus seinem Amt geschieden, hatte dem Kaiser aber mitgeteilt (und dieser nun dem Criscius), daß die Aufgaben *per nullum alium ita bene sicut per iustitiarium et te* [= Criscius] *posset in Aprutio exerceri*. Friedrich II. wählte daraufhin den abruzzesischen Beamten²⁵ als Nachfolger, jedoch nicht im Amt: Vielmehr gingen die Kompetenzen des Steuerbeamten auf den obersten Finanzbeamten der Abruzzen über, und zwar ohne Änderung des Amtstitels²⁶.

²⁰ Bei der in CV 788 gegebenen Lesung *pro te* [= Silvester de Sancto Paulo] könnte es sich um einen Fehler handeln: Möglicherweise ist *pro se* zu lesen, dann wäre die genannte Ausstattung dem *provisor* zuzuschreiben; an anderer Stelle findet sich nämlich die gleiche Ausrüstung, allerdings auf den *provisor castrorum* bezogen: BF 2924; CV 788.

²¹ BF 2754; CV 500. Stephanus de Romoaldo, zuständig für den Prinzipat und die Terra di Lavoro, hatte beim Kaiser um zwei Notare gebeten. Dieser gab ihm allerdings eine abschlägige Antwort und befahl ihm, sich mit einem zu begnügen.

²² BF 2646; WINKELMANN, Acta 1 S. 650 f. Nr. 843. Vgl. auch CV 285 f.

²³ Die anderen Registereinträge CV 287–294.

²⁴ Man denke etwa an die Einrichtung des zentralen Rechnungshofs, der die Amtsführung sämtlicher Beamten seit 1220 zu kontrollieren hatte (BF 3650; WINKELMANN, Acta 1 S. 693 ff. Nr. 919).

²⁵ Das Mandat fiel in eine Übergangszeit, während der Criscius sowohl als *camerarius*, *magister camerarius* als auch als *magister procurator* nachgewiesen ist.

²⁶ BF 2924; CV 788.

Neben der bereits in extenso besprochenen finanziellen Verantwortlichkeit gegenüber dem *provisor castrorum* findet sich in der Überlieferung eine Reihe von Mandaten, die mannigfaltig belegen, wie der „Geldbeamte“ schlechthin für die Begleichung aller Arten von Forderungen an die Kurie auf Provinzebene zuständig war; dies nimmt nicht Wunder, war er doch derjenige, der über die meisten flüssigen, also unmittelbaren Geldmittel verfügte:

Es waren vor allem Darlehen und andere Schulden, die vom *collector* bezahlt werden sollten: Ende November 1239 beispielsweise nahm Friedrich II. ein Darlehen bei Cremoneser Bürgern auf und befahl dem ostsi-zilischen Steuerbeamten Jacobus de Sanctis, die Abgleichung dieser Schuld zum festgesetzten Zeitpunkt zu tätigen²⁷. Ähnliches wurde seinem apulischen Kollegen Philippus de Aversa befohlen, diesmal aber handelte es sich um Schulden bei venezianischen Kaufleuten²⁸. Daß diese Anordnungen keineswegs als singuläre Amtshandlungen zu bewerten sind, daß es im Gegenteil geradezu eine der wesentlichsten Funktionen dieses Beamtentyps gewesen sein muß, als monetärer „Notnagel“ an allen Ecken und Enden auszuhelfen, dürfte aus einem Mandat an Stephanus de Romoaldo, zuständig für die Terra di Lavoro und den Prinzipat, deutlich klar werden; genannter Beamter erhielt Anfang Februar 1240 ein ausführliches Schreiben vom Kaiser, in dem unter anderem folgende Instruktionen gegeben wurden: Er solle einigen nach Kampanien ziehenden Rittern den Sold auszahlen; er solle die Kosten für einige vom Palermitaner Sekretären gesandte Pferde und Maultiere begleichen; er solle nur ausgewiesene kaiserliche Beamte bezahlen (war der Ruf des *recollector pecunie* als Geldgeber so verbreitet, daß Betrug durch angebliche Beamte möglich war?); er solle Zahlungsforderungen für einige zum Kaiser gezogene Falkner aufschieben; er solle, wie nicht anders zu erwarten, den *provisor castrorum* mit den erforderlichen Geldmitteln ausstatten²⁹: Ein reichhaltiges Programm für einen Beamtentyp, der anfangs nur als Einsammler der *generalis collecta* interpretierbar war.

²⁷ BF 2594; CV 226.

²⁸ BF 2608; CV 242.

²⁹ BF 2754; CV 500.